



Gemeinde Aistersheim

4676 Aistersheim, Aistersheim 5
E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at
UID-Nummer: ATU23418709

Pol. Bezirk Grieskirchen
Web: www.aistersheim.at
Raiffeisenbank Region Grieskirchen IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

KINDERBETREUUNGS- EINRICHTUNGS- ORDNUNG

Datum:

21. Juni 2024

Bearbeiter:

Sylvia Altenhofer, VB

Zahl:

240-0/2024

Telefon/Fax:

(+43) 07734/2855-11

(+43) 07734/2855-33

für den Kindergarten und die Krabbelstube der Gemeinde Aistersheim (geltend für das Besuchsjahr 2024/2025)

I. Betrieb einer Krabbelstube/eines Kindergartens

Die Gemeinde Aistersheim betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten und Krabbelstube) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes i.d.g.F, *LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. LGBL.Nr. 45/2024*, mit dem Sitz im Dachgeschoß der Mehrzweckhalle Aistersheim, Aistersheim Nr. 10, und im Gebäude der Volksschule Aistersheim.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das **Arbeitsjahr** der Krabbelstube und des Kindergartens Aistersheim beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum letzten Freitag im Juli.
2. **Haupt(Sommer-)ferien:** Der Kindergarten ist im August geschlossen.*
3. Die **Herbstferien** beginnen am 26. Oktober und enden am 02. November.
4. Die **Weihnachtsferien** beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
5. Die **Osterferien** beginnen am Montag in der Karwoche und enden am Montag nach Ostern.
6. Für die Herbst-, Semester- und Osterferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt.
7. Zu den **schulautonomen Tagen** – wie Hl. Florian, Zwickeltage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam – ist der Kindergarten geschlossen.

*Eine mögliche Erweiterung der Öffnungszeiten im August ist möglich – eine Bedarfserhebung wird durchgeführt.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten wurden wie folgt festgelegt:

Kindergarten:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Krabbelstube:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr und Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

2. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder darf 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden, täglich nicht überschreiten.
3. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.

Für jene Kindergartenkinder, welche von der Einrichtung erst nach 12.30 Uhr abgeholt werden, ist das Mittagessen verpflichtend.

Für jene Krabbelstubenkinder, welche erst nach 11.30 Uhr abgeholt werden, ist das Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube/der Kindergarten geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger zu Beginn eines neuen Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F., allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung für das neue Besuchsjahr hat bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres mittels Online-Anmeldung (<https://www.kigadu.at/voranmeldung/aistersheim>) zu erfolgen. Zum Anmeldegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
 - b) *Mutter-Kind-Pass*
 - c) *Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.*
 - d) *Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern*
 - e) *Unterschiedene Einverständniserklärung für die Anmeldung.*
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, freiwillig.
4. Die Aufnahme in der Krabbelstube Aistersheim erfolgt ab dem vollendeten 18. Lebensmonat. Erfolgt eine Anmeldung des Kindes für die Krabbelstube, muss die Anwesenheit mindestens 2 Tage umfassen.
5. Die Gemeinde Aistersheim entscheidet bis 31. März des laufenden Kindergartenjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung für das neue Besuchsjahr und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Bezüglich der Aufnahme wird besonders auf die Bestimmungen des § 12 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, i.d.g.F., verwiesen.
6. Vor Aufnahme eines gemeindefremden Kindes muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit:

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Kindergartens sowie der Krabbelstube der Gemeinde Aistersheim einen Elternbeitrag zu leisten.
2. Der Besuch der Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr wird ein entsprechend der Tarifordnung geltender Betrag eingehoben.

VI. Kindergartenpflicht:

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Falls von der Leitung eingefordert, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

VII. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.
2. Bei einer Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Vorab wird die Gemeinde Aistersheim eine schriftliche Bedarfserhebung zum Betreuungsangebot durchführen.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Kindergarten: Die Kinder müssen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr, aber spätestens bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr abgeholt werden. Ist es den Erziehungsberechtigten nicht möglich, ihr Kind bis 12.30 Uhr abzuholen, ist es verpflichtend, ihr Kind zum Mittagessen anzumelden.
Jene Kinder des Kindergartens, die auch am Nachmittag im Kindergarten betreut werden, müssen bis spätestens 15.30 Uhr abgeholt werden.
4. Krabbelstube: Die Kinder müssen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr, aber spätestens bis 12.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr abgeholt werden. Ist es den Erziehungsberechtigten nicht möglich, ihr Kind bis 11.30 Uhr abzuholen, ist es verpflichtend, ihr Kind zum Mittagessen anzumelden.
Jene Kinder der Krabbelstube, die auch am Nachmittag in der Krabbelstube betreut werden, müssen bis spätestens 14.00 Uhr abgeholt werden.
5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist es dem Kind nicht möglich, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes sofort davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären gegenüber der Gemeinde Aistersheim schriftlich, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung Erste Hilfe geleistet werden kann.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu der Halte(Sammel-)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Fortbildung Leiterin Kinderbetreuungseinrichtung

Wenn das Fachpersonal von Kindergarten bzw. Krabbelstube Fortbildungsveranstaltungen besucht, kann die betroffene Kinderbetreuungseinrichtung für die Dauer dieser Veranstaltung entweder geschlossen oder mit Ersatzkräften der Betrieb aufrechterhalten werden.

XII. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim am 13. Juni 2024 erlassen und tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 15. Juni 2023 beschlossene Kindergartenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Stockinger



**An der Amtstafel der
Gemeinde Aistersheim**

angeschlagen am: 21. Juni 2024
abgenommen am: 08. Juli 2024